

## **Stellungnahme des Fachverbandes Sucht e.V. gem. § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB V zur Änderung der Rehabilitations-Richtlinie (Re-RL): Vereinfachung Verordnungsverfahren/Qualifikationsanforderungen – Schreiben des G-BA vom 05.06.2015**

### **I. Grundsätzliche Aspekte:**

Der Fachverband Sucht e.V. begrüßt, dass der Gemeinsame Bundesausschuss ein einstufiges Verordnungsverfahren für Rehabilitationsleistungen durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte im Rahmen des § 92 SGB V zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ermöglichen will und zudem die Qualifikationsanforderungen an die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte neu geregelt und inhaltliche Vorgaben für die Verordnung in der Richtlinie entsprechend ergänzt werden.

Die Verbesserung des Zugangs zu medizinischen Rehabilitationsleistungen durch ein vereinfachtes Verordnungsverfahren im Bereich der GKV stellt eine zentrale Forderung unseres Verbandes dar (s. Fachverband Sucht e.V.: 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages – Eckpunkte für eine qualitativ hochwertige medizinische Rehabilitation und eine sektorenübergreifende Vernetzung in Deutschland, Bonn 2014). Gerade im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen stellen wir fest, dass es ausgesprochen lange dauert, bis eine Entwöhnungsbehandlung in Anspruch genommen wird. Bei Alkoholabhängigkeit beträgt beispielsweise die durchschnittliche Abhängigkeitsdauer 14,6 Jahre vor Antritt einer stationären Entwöhnungsbehandlung (vgl. Fachverband Sucht e.V., Basisdokumentation 2013 – Ausgewählte Daten zur Entwöhnungsbehandlung, FVS Bonn 2014). Gerade niedergelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind in der Regel primäre Ansprechpartner im Gesundheitsbereich, da sie auch von Menschen mit substanzbezogenen Störungen – allerdings häufig in Folge somatischer Erkrankungen – aufgesucht werden. Von daher sollten sie hinsichtlich der Förderung eines frühzeitigen und nahtlosen Zugangs zur Entwöhnungsbehandlung eine bedeutsamere Rolle spielen.

Deshalb begrüßen wir, dass zukünftig jede Vertragsärztin/jeder Vertragsarzt berechtigt sein soll, medizinische Rehabilitationsleistungen zu verordnen (s. Änderung des § 11 der Re-RL). Vom Grundsatz her halten wir es für erforderlich, dass die geänderte Rehabilitations-Richtlinie ausnahmslos für alle Indikationsbereiche der medizinischen Rehabilitation im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen Anwendung findet. Durch die entsprechenden Ausführungen zur Feststellung der Rehabilitationsbedürftigkeit (s. § 8 der Re-RL) sollten die Krankenkassen in die Lage versetzt sein, über den Antrag für eine medizinische Rehabilitationsleistung zu entscheiden.

Im Bereich der Entwöhnungsbehandlung können zusätzliche Informationen von der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt durch den Einsatz entsprechender Screeningsverfahren (z.B. AUDIT, AUDIT-C), welche im Rahmen der S3-Leitlinie Alkohol empfohlen werden, oder den Einsatz eines speziellen Befundberichtes erhoben werden. Zudem sollte die Vertragsärztin/der Vertragsarzt den Besuch einer Suchtberatungsstelle und/oder einer Selbsthilfegruppe in der Übergangszeit bis zum Antritt einer Entwöhnungsbehandlung empfehlen. Dadurch würde die Vernetzung niedergelassener Ärztinnen/Ärzte mit Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe und -behandlung gestärkt werden.

Ferner sollte den Vertragsärztinnen/Vertragsärzten auch ermöglicht werden, bei vorliegender Abhängigkeitserkrankung in speziellen Fällen ein Schnelleinweisungsverfahren in eine Entwöhnungsbehandlung einleiten zu können.

Zudem hält der Fachverband Sucht e.V. es für geboten, dass auch der § 73 Abs. 2 SGB V dahingehend geändert wird, dass niedergelassene Psychologische Psychotherapeuten entsprechende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Bereich Abhängigkeitserkrankungen und Psychosomatik verordnen können.

## **II. Spezifische Hinweise zu einzelnen Änderungsvorschlägen**

Im Weiteren nehmen wir zu spezifischen Änderungsvorschlägen des Beschlussentwurfs des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung:

### **§ 5 Rehabilitationsberatung**

(1)

Der FVS begrüßt, dass im Rahmen der Rehabilitationsberatung der Versicherte auf das Wunsch- und Wahlrecht hingewiesen werden soll und zudem auch die besonderen Erfordernisse der Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Beratung zu beachten sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir beispielhaft auf besondere Aspekte hin, welche im Bereich der Beratung alkoholabhängiger Patienten/innen durch den Vertragsarzt/die Vertragsärztin zu berücksichtigen sind. Gemäß der S3-Leitlinie Alkohol der AWMF stellt bei Alkoholabhängigkeitssyndrom die Abstinenz das primäre Therapieziel dar. Nur wenn die Abstinenz z. Z. nicht möglich ist oder schädlicher bzw. riskanter Konsum vorliegt, soll eine Reduktion des Konsums im Sinne der Schadensminimierung angestrebt werden. Zudem sollte im Rahmen der Beratung berücksichtigt werden, dass eine Empfehlung hinsichtlich der weiterführenden Behandlung/Rehabilitation in den unterschiedlichen Settings (ambulant, ganztägig ambulant bzw. teilstationäre, stationär) unter Prüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat. Dabei sind z.B. zu beachten Dauer und Intensität der weiterführenden Entwöhnungsbehandlung, die Schwere der Komorbidität, die vorhandenen psychosozialen Beeinträchtigungen und die Folgen der Erkrankungen sowie die fördernden/hemmenden Faktoren des sozialen Umfelds. Hinsichtlich der weiterführenden Beratung sollte von Vertragsärztinnen/Vertragsärzten zusätzlich der Besuch einer Suchtberatungsstelle und/oder Selbsthilfegruppe in der Zeit bis zum Antritt einer Entwöhnungsbehandlung empfohlen werden.

### **§ 6 Verfahren**

(1 - 3)

Der Fachverband Sucht begrüßt ausdrücklich die entsprechenden Änderungen der Verfahrensweise, welche ein vereinfachtes Verordnungsverfahren im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen vorsehen.

### **§ 8 Rehabilitationsbedürftigkeit**

Wir begrüßen die entsprechenden Ergänzungen, welche die Anforderungen an eine qualifizierte Verordnung unmittelbar im Richtlinien text definieren. Wir halten es in diesem Zusammenhang für erforderlich, dass die entsprechenden Ausführungen ausnahmslos von indikationsübergreifender Bedeutung sind und keine darüber hinausgehenden Anforderungen als der Zugangsvoraussetzungen für erforderlichen Rehabilitationsleistungen in einzelnen Indikationsbereichen gestellt werden. Im Indikationsbereich der Entwöhnungsbehandlung empfehlen wir hinsichtlich der erforderlichen Befunde, den AUDIT bzw. AUDIT-C bezogen auf alkoholbezogene Störungen als Screeningverfahren einzusetzen, ggf. könnte auch ein ergänzender Befundbericht im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen Verwendung finden.

Die derzeitige Ausnahmeregelung, nach der im Bereich der Entwöhnungsbehandlungen zusätzlich und verbindlich von der gesetzlichen Krankenkasse der Sozialbericht einer Suchtberatungsstelle gefordert wird, um über einen Antrag auf eine medizinische Rehabilitationsleistung entscheiden zu können, sollte zukünftig entfallen. Diese zusätzliche Forderung sollte zukünftig als fakultative Möglichkeit eingestuft werden.

## **§ 11 Qualifikation der Vertragsärztin und des Vertragsarztes**

Wir begrüßen ausdrücklich den Wegfall des bislang verpflichtenden Qualifikationserfordernisses und die Möglichkeit, dass nun jede Vertragsärztin und jeder Vertragsarzt zukünftig die Möglichkeit erhalten soll, bei medizinischer Notwendigkeit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu verordnen. Im Rahmen der anzubietenden Fortbildungsveranstaltungen der Kassenärztlichen Vereinigungen sollen demnach indikationsspezifische Kenntnisse erweitert und vertieft oder erlangt werden. Es sollte in diesem Rahmen dafür Sorge getragen werden, dass auch suchtmmedizinische Grundkenntnisse (z.B. Screening/Diagnostik, Frühintervention, Motivationsförderung, Vermittlung in suchtspezifische Beratungs- und Behandlungseinrichtungen, Nachsorge/weiterführende Angebote) entsprechend behandelt werden und jede Vertragsärztin/jeder Vertragsarzt über entsprechende Kompetenzen verfügt.

## **§ 12 Leistungsentscheidung der Krankenkasse**

(1)

Wir begrüßen die entsprechenden Änderungen der Ausführung in § 12. Hinsichtlich der möglicherweise erforderlichen weiteren Unterlagen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 8, letzter Absatz.

Fachverband Sucht e.V.  
Walramstraße 3  
53175 Bonn  
Tel. 0228/261555  
sucht@sucht.de  
www.sucht.de